

Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland

Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland

Ist ein Deutscher im Ausland gestorben, kann beim Standesamt ein Antrag auf Nachbeurkundung im Sterberegister gestellt werden. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Antragsberechtigt sind die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen.

Zuständigkeit

Für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte.

Kosten

- die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung

Voraussetzungen

Nähere Informationen über die vorzulegenden Dokumente erteilt das zuständige Standesamt.